

Osnabrück, den 30.03.2021

**41. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises
Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 S. 2, § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An folgenden Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Osnabrück ist das Tragen einer medizinischen Maske in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel verpflichtend:
 - a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück:
 - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf allen an Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen angrenzenden Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätzen, solange die betreffenden Einrichtungen geöffnet sind
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes auf allen Wochenmarktplätzen,
 - b) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland):
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst auf der „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie dem Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und der Einmündung „Josef-Vonier-Straße“,
 - c) Gemeinde Bad Rothenfelde:
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf der Salinenstraße, auf den unmittelbar an die Gradierwerke angrenzenden Promenaden sowie im Einkaufsbereich in der Galerie am alten Gradierwerk.

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ebenfalls für alle Volljährigen auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen. Ebenfalls ist allen Volljährigen der Verzehr von Speisen an den in Satz 1 genannten Örtlichkeiten untersagt.
3. Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 10 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen Schulen in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen, während der Unterrichtsstunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, solange nicht im Gebiet des Landkreises Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz an 7 aufeinander folgenden Tagen unter 50 liegt.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
 - b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
 - c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
 - d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem für alle Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Finden diese im Freien statt, sind medizinische Masken zu tragen, finden diese innerhalb von Gebäuden statt, sind FFP2 Masken zu tragen.
 5. In Kraftfahrzeugen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske für Mitfahrerinnen und Mitfahrer, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren. Paare gelten als ein Haushalt. Der Fahrer oder die Fahrerin des Kraftfahrzeuges ist von der Pflicht befreit.
 6. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske besteht zudem überall dort, wo § 3 Abs. 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 6 Nds. Corona-VO für Personen, die diese Örtlichkeiten als Kunden, Besucher, Gäste usw. aufsuchen oder eine dort genannte Dienstleistung in Anspruch nehmen, die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht und die nicht im Freien stattfinden. Der Fahrer oder die Fahrerin des Kraftfahrzeuges einer beruflichen Fahrgemeinschaft ist von der Pflicht befreit.

7. Die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 7 ausgenommen. Soweit in den Regelungen dieser Allgemeinverfügung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske oder FFP2 Masken zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-VO zu tragen haben.
8. Sofern diese Allgemeinverfügung das Tragen einer FFP2 Maske vorschreibt, so ist davon jede Maske erfasst, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N95 oder einen vergleichbaren Standard erfüllt.
9. Für den Einzelhandel gem. § 10 Abs. 1b der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Begrenzung des Publikumsverkehrs dahingehend, dass sich pro 20 qm Verkaufsfläche maximal eine Kundin oder ein Kunde aufhalten darf. Bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm gilt für den darüberhinausgehenden Teil: maximal eine Kundin oder ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche.
10. In den im Gebiet des Landkreises Osnabrück befindlichen Schulen hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange nicht im Gebiet des Landkreises Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz an 7 aufeinander folgenden Tagen unter 50 liegt. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.
11. Abweichend von § 14 Abs. 3 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten unabhängig von der Höhe des Inzidenzwertes verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Die Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 7 des § 14 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung bleiben unberührt.
12. Maßgeblich für die in den Ziffern 3 und 10 angegebenen Inzidenzwerte sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegeben Zahlen.
13. Die obigen Anordnungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

14. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage am 27.03.2020 festgestellt und diese am 18.11.2020 noch einmal bestätigt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft

stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt:

Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist der Landkreis Osnabrück auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken schützt die Mund – und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenübers, sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt, beispielsweise mit kontaminierten Händen und ist damit ein geeignetes Mittel um die ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus zu hemmen. Medizinische Gesichtsmasken verfügen außerdem über eine gesetzlich vorgeschriebene Filtereigenschaft.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist auch erforderlich, denn insbesondere Alltagsmasken stellen kein gleich geeignetes milderes Mittel dar, da sie in der Regel aus handelsüblichen Stoffen gefertigt sind und über keine durch Normen festgelegten Filtereigenschaften verfügen.

Ziffer 2:

Das Tragen einer medizinischen Maske auf Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie auf Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen, ist erforderlich, denn Mund-Nasen-Bedeckungen bieten nach Angabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-

Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) keinen gleich geeigneten Schutz wie medizinische Masken. Auf Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie auf Schulhöfen ist aufgrund der wechselnden Besucherzahl von einer höheren Verbreitung von Aerosolen auszugehen. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, dass der Verzehr von Speisen an den in Satz 1 genannten Örtlichkeiten untersagt und damit gewährleistet wird, dass die medizinische Maske nicht abgenommen wird. Es handelt sich hierbei um eine geringe Eingriffsintensität, da das Verzehrsverbot lokal begrenzt ist. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Ziffer 3:

Die angeordnete Maskenpflicht verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen der schulischen Nutzung unterliegenden Bereichen über einen längeren Zeitraum auf engem Raum zusammen. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 1 S. 7 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar. Vor allem im Hinblick auf die Verbreitung der Mutationen des Corona-Virus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Dies dient nicht zuletzt als Präventionsmaßnahme der Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus und damit der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Auch eine Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Vorsorge, stellt eine Maßnahme dar, die ein Landkreis über die Anordnung des Landes hinaus, treffen kann, um die Sicherheit der Schulen zu gewährleisten (Nds. OVG, Beschl. v. 15.12.2020, 2 ME 463/20, Rn. 11 – juris).

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (Nds. OVG, Beschluss vom 06.07.2020, 13 MN 238/20, Rn. 21 – juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich in den genannten Bereichen zum Tragen kommt.

Ziffer 4:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist erforderlich, da in diesen Bereichen Kontakt mit wechselnden Personen und somit eine potentiell erhöhte Infektionsgefährdung besteht.

Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ausreichend. Nach Angabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) bieten medizinische Masken und FFP2 Masken einen höheren Schutz als Alltagsmasken, wobei die Schutzwirkung bei letzteren am höchsten ist. Sie schützen den Träger vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Sie bieten Fremd- und Eigenschutz. Demgegenüber dienen medizinische Masken vorwiegend dem Fremdschutz. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss keinen gesetzlichen Vorgaben genügen. Sie bieten in der Regel weniger Schutz als regulierte und geprüfte Maskentypen. Daher ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske innerhalb von Gebäuden nicht gleich geeignet, weil die Aerosolbelastung hier höher als im Freien ist.

Ziffer 5:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 18 Abs. 1 Nds. Corona Verordnung. Aufgrund der besonders beengten Raumsituation in Kraftfahrzeugen ist das Tragen einer FFP 2 Maske ein geeignetes Mittel zu Verhinderung der Verbreitung des Virus.

Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ausreichend. Mund-Nasen-Bedeckungen bieten nach Angabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)) bieten medizinische Masken und FFP2 Masken einen höheren Schutz als Alltagsmasken, wobei die Schutzwirkung bei letzteren am höchsten ist. Sie schützen den Träger vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Sie bieten Fremd- und Eigenschutz. Demgegenüber dienen medizinische Masken vorwiegend dem Fremdschutz. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss keinen gesetzlichen Vorgaben genügen. Sie bieten in der Regel weniger Schutz als regulierte und geprüfte Maskentypen. Daher ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske nicht gleich geeignet.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf die geringe Eingriffsintensität der Maßnahme und dem damit verfolgten Zweck, ist die Maßnahme auch angemessen.

Ziffer 6:

Das Tragen einer FFP2 Maske ist aufgrund des hohen Schutzniveaus geeignet, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund der geringen Eingriffsintensität ist die Maßnahme auch angemessen mit Blick auf das verfolgte Ziel.

Ziffer 7:

Das Tragen einer FFP2 Maske ist geeignet, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Dies gilt insbesondere in geschlossenen Räumen, an Orten, an denen sich üblicherweise viele Menschen aufhalten oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch angemessen.

Ziffer 9:

Die Maßnahme dient dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Da die Übertragung vornehmlich über Aerosole erfolgt, ist eine Reduzierung der Kundenanzahl im Einzelhandel geeignet, diesen Zweck zu fördern.

Bei reduzierter Anzahl erfolgt eine Verteilung der Atemluft in geringerer Konzentration, was eine Übertragung erschwert. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Beachtung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stellt überdies keine gleich geeignete Maßnahme dar.

Die Maßnahme ist im Verhältnis zum verfolgten Zweck auch angemessen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit erfolgt als objektive Berufsausübungsregelung, sodass vernünftige Gründe ausreichend sind. Der Eingriff in Art. 12 ist im Vergleich zu den Folgen einer Übertragung des Corona-Virus als gering anzusehen.

Ziffer 10:

Als weitere Maßnahme sieht sich der Landkreis Osnabrück veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-)Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2 Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter, u.U. sogar exponentiell, ansteigt.

Von dieser Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

Ziffer 11:

Im Landkreisgebiet befinden sich im Verhältnis zum Landesdurchschnitt besonders viele Pflegeheime. Durch Ausbrüche in diesen Einrichtungen wird das Gesundheitssystem besonders belastet, da es bei den dort lebenden Personen, die zu den besonders vulnerablen Personengruppen zählen, häufig zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen kommt. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Belegung der Krankenhausbetten sowie einer stärkeren Auslastung auf den Intensivstationen. Nicht selten endet die Krankheit für diese Personen sogar tödlich, weswegen ein besonderer Schutz angezeigt ist.

Die Tatsache, dass es eine hohe Anzahl an Pflegeheimen im Gebiet des Landkreises gibt und dass der SARS-CoV-2-Impfstoff derzeit noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, führt auch dazu, dass bisher (Stand 05.03.2021) noch nicht alle Bewohner geimpft werden konnten. Hinzu kommt, dass neue Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen aufgenommen werden. Zwar sind die Heimleitungen dazu verpflichtet, in Hygienekonzepten Maßnahmen für Neuaufnahmen zu treffen. Allerdings sind neue Bewohnerinnen und Bewohner noch nicht zwingend gegen das Corona-Virus geimpft.

Hinzu kommt ebenfalls, dass sich die Corona-Virus-Mutationen auch im Landkreisgebiet ausbreiten. Dazu gehört auch die britische Virus Variante B.1.1.7. Diese Virusvariante steht im Verdacht, zumindest eine erhöhte Übertragbarkeit zu besitzen (WHO | SARS-CoV-2 Variants).

Ziel der Maßnahme ist es, eine Verbreitung des Virus und insbesondere einen Eintrag in die Pflegeheime zu verhindern, um so die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gesundheitssystem zu schützen.

Die Anordnung einer Pflicht zur Ermöglichung eines Schnelltests für Besucherinnen und Besucher und die damit verbundene Pflicht einen Besuch erst dann zu ermöglichen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt stellt eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Virus dar.

Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher ist auch erforderlich. Andere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Zwar stellt auch die Pflicht zur Schaffung von Regelungen zum Besuch in einem Hygienekonzept ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Verbreitung dar. Dies ist allerdings nicht gleich wirksam. Nur durch die Vorlage eines negativen Testergebnisses kann festgestellt werden, ob jemand zum Zeitpunkt des Besuchs mit dem Corona-Virus infiziert ist, sodass ein Eintrag in das Pflegeheim verhindert werden kann. Gleiches gilt für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Sie dient dem Schutz von Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner. Die mit einem Schnelltest verbundenen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit sind im Verhältnis dazu geringer. Diese müssen daher hinter dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zurückstehen.

Ziffer 13:

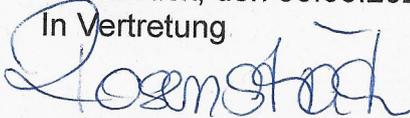
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 30.03.2021

In Vertretung



Bärbel Rosensträter
(Erste Kreisrätin)